



Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden gem. § 4a (3) i.V.m. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB des Bebauungsplans Nr. 91 „Köldingsweg-West“

Seite 142

Bekanntmachung

über die erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden gem. § 4a (3) i.V.m. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB des Bebauungsplans Nr. 91 „Köldingsweg-West“

Der Rat der Stadt Verl hat in seiner Sitzung am 23.06.2020 über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 91 „Köldingsweg-West“, wie folgt beschlossen:

„Der Bebauungsplanentwurf ist mit Begründung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen.“

A Dauer der öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB

In Ausführung dieses Beschlusses wird der Bebauungsplan Nr. 91 „Köldingsweg-West“ gemäß § 4a (3) BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung, in der Zeit vom 31.07.2020 bis zum 13.08.2020 im Rathaus der Stadt Verl, Paderborner Str. 5, Flur 2. OG zwischen den Räumen 252 und 253, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung gem. § 3 (2) BauGB dient der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen gem. § 4a (3) BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden und die Dauer der Auslegung sowie die Frist zur Stellungnahme werden angemessen auf zwei Wochen verkürzt. Des Weiteren wird die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt. Es wird Gelegenheit zur Erörterung gegeben. In Bezug auf § 3 (1) 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind. Die Planung kann unter www.verl.de im Internet eingesehen werden.

B Geltungsbereich der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB

Geltungsbereich:

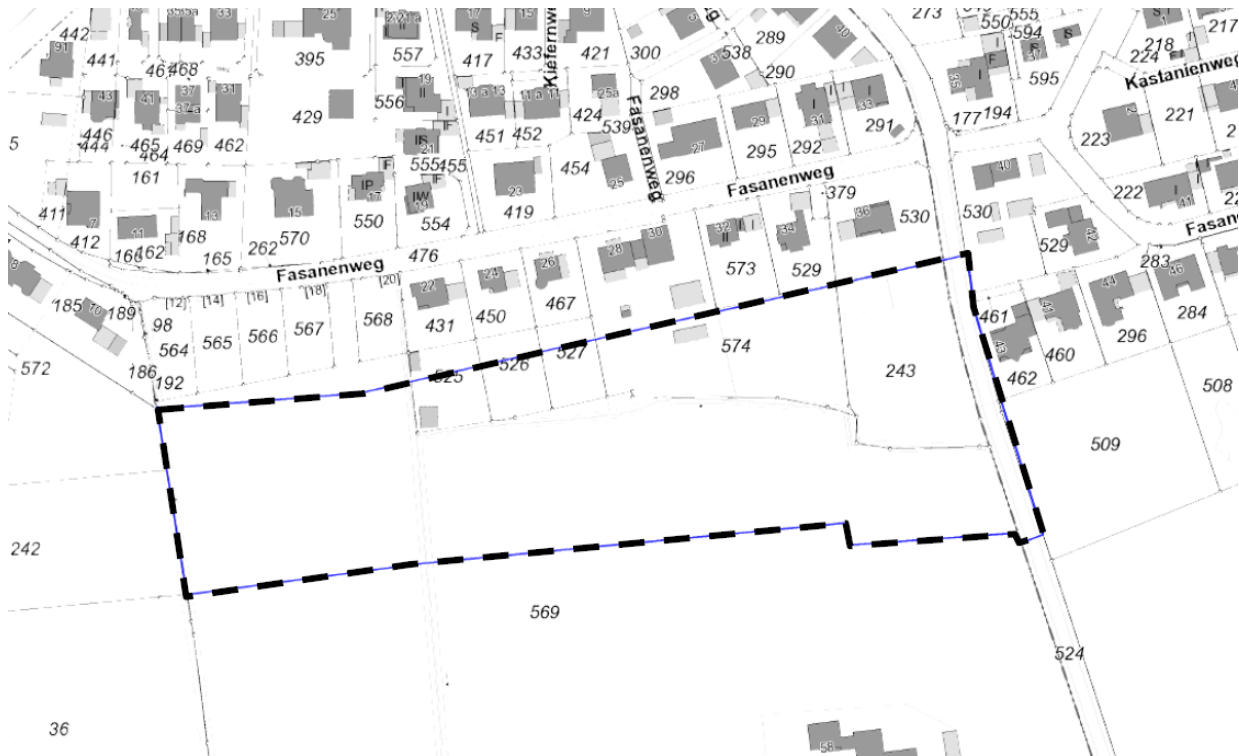


Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 91 „Köldingsweg-West“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 91 „Köldingsweg-West“ ist in Abb. 1 mit einer gestrichelten Linie umgrenzt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb Grundstücke Gemarkung Österwiehe, Flur 11, Flurstücke 525, 526, 527, 574, 243 und 569 (jeweils teilweise).

C Ziele und Zwecke der Bauleitplanung zur erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB i.V.m § 3 (2) BauGB

Die erneute Auslegung wird erforderlich, da sich aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen Änderungen der Festsetzungen ergeben haben. Es wurden Überarbeitungen bezüglich der Festsetzungen zu den Höhen durch Neudefinition vorgenommen sowie nachrichtliche Darstellungen zu den Sichtdreiecken sowie des anzulegenden Regenrückhaltebeckens samt Graben eingefügt.

D Umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB

Gemäß § 13b BauGB i.V.m. § 13a (3) BauGB, wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt worden ist. Erhebliche Beeinträchtigungen der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden aufgrund der vorhandenen Strukturen (Vorbelastung infolge anstehender und umgebender Bebauung sowie der Nutzung) und des Planungsziels Wohnraum nicht erwartet.

E Hinweise zur öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB i.V.m § 3 (2) BauGB

- Auf schriftliches Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Bebauungsplanverfahrens nicht erforderlich sind.
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben.
- Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des

die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Verl, den 23.07.2020

gez.
Michael Esken
Bürgermeister

